

1696 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Bautenausschusses

über die Regierungsvorlage (1612 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird

In Österreich ist die Ingenieurausbildung in der oberen Sekundarstufe (Reifeprüfung) und nicht im tertiären Bildungsbereich angesiedelt. Unter Berücksichtigung der auf die HTL- und HLFL-Ausbildung nachfolgenden fachlichen Tätigkeit ist jedoch das fachliche Niveau durchaus so einzustufen, daß es den im Ausland üblichen Fachhochschulen entspricht. Bezüglich des Zuganges zu reglementierten Berufen im Bereich des EWR erwächst aus diesem Unterschied grundsätzlich kein Nachteil, weil der Anhang C zur 2. EU-Diplomanerkennungsrichtlinie den Übergang zum Hochschulniveau ermöglicht und damit bei den reglementierten Berufen die Gleichstellung mit Hochschulabsolventen in anderen Mitgliedstaaten des EWR zuläßt. Im privaten Sektor, insbesondere zB bei Anbotsausschreibungen, können jedoch Nachteile erwachsen, wenn zB Normen, Sicherheitsvorschriften, Qualitätssicherungssysteme uä. für bestimmte Tätigkeiten im Anforderungsprofil Ingenieure mit Hochschulausbildung verlangen. Diese Regierungsvorlage sieht vor, daß HTL- und HLFL-Absolventen, die in der Praxis höhere ingenieurmäßige Tätigkeiten durchführen, unter bestimmten Voraussetzungen (sechsjährige höhere ingenieurmäßige Tätigkeit, eine einer Diplomarbeit entsprechende schriftliche Arbeit sowie eine Prüfung vor einer Sachverständigenkommission) die Berechtigung zur Führung einer Bezeichnung verliehen werden kann, die mit den Titeln, die auf Grund einer Hochschulausbildung verliehen werden, vergleichbar sind. Diese Möglichkeit wird aber befristet sein, als die HTL- bzw. HLFL-Reifeprüfung spätestens im Jahre 1998 abgelegt worden sein muß, da anzunehmen ist, daß ab diesem Zeitpunkt die meisten Ingenieurausbildungen durch Fachhochschulen abgedeckt sein werden.

Karl Freund
Berichtersteller

Der Bautenausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. Juni 1994 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dkfm. Heinz Hochsteiner, Kurt Eder, Dkfm. Dr. Otto Keimel, Franz Mrkvicka, Mag. Karin Praxmarer, Gustav Vetter, Josef Meisinger, Johann Hofer und Dr. Helmut Seel sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel das Wort.

Die Abgeordneten Dkfm. Dr. Otto Keimel und Franz Mrkvicka brachten einen Abänderungsantrag betreffend Artikel I §§ 5 und 18 ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dkfm. Dr. Otto Keimel und Franz Mrkvicka mehrstimmig angenommen.

Weiters traf der Ausschuß zu Artikel I § 18 Absatz 6 folgende Feststellungen:

- „Der Bautenausschuß geht davon aus, daß
1. in den Verordnungen hinsichtlich der fachlichen Prüfung und der schriftlichen Arbeit vor allem die Kenntnisse und Fertigkeiten der nachgewiesenen beruflichen Praxis Gegenstand der Beurteilung sind;
 2. bei einer nichtbestanden Prüfung gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 und 4 bzw. § 16 Abs. 2 Z 3 und 4 Wiederholungsmöglichkeiten vorzusehen sind.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Bautenausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1994 06 01

Dkfm. Dr. Otto Keimel
Obmann

/

Bundesgesetz, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ingenieurgesetz 1990, BGBl. Nr. 461, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 107/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über Ingenieure (Ingenieurgesetz 1990)“

2. Vor dem § 1 wird die Gliederungsbezeichnung „1. Abschnitt“ und die Überschrift „Standesbezeichnung ‚Ingenieur‘“ eingefügt.

3. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Diplomprüfungen, durch die solche Sonderformen abgeschlossen werden, sind der Reifeprüfung gleichzuhalten.“

4. Im § 12 entfällt die Wortfolge „im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen“.

5. Vor dem § 14 wird die Gliederungsbezeichnung „2. Abschnitt“ und die Überschrift „Bezeichnungen ‚Diplom-HTL-Ingenieur‘ und ‚Diplom-HLFL-Ingenieur‘“ eingefügt.

6. Die §§ 14 ff. lauten:

„§ 14. Die Bezeichnungen „Diplom-HTL-Ingenieur“ und „Diplom-HLFL-Ingenieur“ dürfen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geführt werden. Die Berechtigung zur Führung ist Personen zu verleihen, die auf technischen bzw. auf land- und forstwirtschaftlichen Gebieten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und durch eine Prüfung gemäß § 18 nachgewiesen haben, die jenen gleichzuhalten sind, wie sie durch ein Diplom einer dem Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988, ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S 16 — Anhang VII Z 1 des EWR-Abkommens, BGBl. Nr. 909/1993, entsprechenden Fachhochschule nachgewiesen werden.

§ 15. (1) Personen, denen die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ bzw. „Diplom-HLFL-Ingenieur“ verliehen wurde, dürfen diese im vollen Wortlaut oder in der abgekürzten Form „Dipl.-HTL-Ing.“ bzw. „Dipl.-HLFL-Ing.“ ihrem Namen beifügen und die Eintragung in amtlichen Ausfertigungen und Urkunden verlangen.

(2) Durch die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnungen werden in anderen Rechtsvorschriften festgelegte besondere Berufsbezeichnungen und Berechtigungen nicht ersetzt.

§ 16. (1) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über Antrag zu verleihen, wenn der Antragsteller

1. die Reifeprüfung nach dem Lehrplan einer inländischen höheren technischen Lehranstalt erfolgreich abgelegt hat,
2. nach der Reifeprüfung eine mindestens sechsjährige Berufspraxis, bei der die an der höheren technischen Lehranstalt erworbenen, für das Fachgebiet wesentlichen technischen Kenntnisse anzuwenden waren, zurückgelegt hat,
3. durch die Vorlage einer schriftlichen Arbeit auf seinem Fachgebiet eingehende und umfassende Kenntnisse nachweist und
4. eine fachliche Prüfung vor Sachverständigen erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Diplom-HLFL-Ingenieur“ ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über Antrag zu verleihen, wenn der Antragsteller

1. die Reifeprüfung nach dem Lehrplan einer inländischen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt erfolgreich abgelegt hat,
2. nach der Reifeprüfung eine mindestens sechsjährige Berufspraxis, bei der die an der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehr-

anstalt erworbenen, für das Fachgebiet wesentlichen Kenntnisse anzuwenden waren, zurückgelegt hat,

3. durch die Vorlage einer schriftlichen Arbeit auf seinem Fachgebiet eingehende und umfassende Kenntnisse nachweist und
4. eine fachliche Prüfung vor Sachverständigen erfolgreich abgelegt hat.

(3) Die Voraussetzung gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 kann auch durch die erfolgreich abgelegte Reife- oder Abschlußprüfung nach ausländischen Lehrplänen nachgewiesen werden, wenn diese Prüfung gleichwertige Kenntnisse, wie sie die inländischen Lehrpläne für die in Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 genannten Lehranstalten vorsehen, umfaßt.

§ 17. Höhere Lehranstalten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 1 und § 16 Abs. 2 Z 1 sind die in § 5 aufgeführten Lehranstalten.

§ 18. (1) Die Prüfung gemäß § 16 Abs. 1 Z 4 ist vor einem Sachverständigenkollegium abzulegen, in das der Bundesminister für Unterricht und Kunst und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung je einen fachkundigen Vertreter entsenden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bestellt eine fachkundige Person als Vorsitzenden des Sachverständigenkollegiums. Auf Antrag des Antragstellers ist die fachliche Prüfung öffentlich abzuführen.

(2) Die Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 Z 4 ist vor einem Sachverständigenkollegium abzulegen, in das der Bundesminister für Unterricht und Kunst und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung je einen fachkundigen Vertreter entsenden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt eine fachkundige Person als Vorsitzenden des Sachverständigenkollegiums.

(3) Die Mitglieder der Sachverständigenkommission müssen ein facheinschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen haben und einschlägig praktisch oder wissenschaftlich tätig sein.

(4) Die Prüfung hat sich umfassend auf Fragen des Fachgebietes des Antragstellers und auf die schriftliche Arbeit (§ 16 Abs. 1 Z 3 bzw. § 16 Abs. 2 Z 3) zu erstrecken. Die Beurteilung der schriftlichen Arbeit und der Prüfung hat nur dann mit „bestanden“ zu erfolgen, wenn das Sachverständigenkollegium mit Stimmeneinhelligkeit zu diesem Kalkül gelangt.

(5) Die §§ 52 ff. des AVG finden auf die Sachverständigen gemäß Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

(6) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft haben jeweils durch Verordnung nähere Bestimmungen über die fachliche Prüfung und über die schriftliche Arbeit zu

erlassen. In diesen Verordnungen ist auch die Höhe der vom Antragsteller vor Beginn der Prüfung zu leistenden Prüfungsgebühr in einer dem Zeitaufwand und dem Sachaufwand entsprechenden Höhe festzusetzen und die Entlohnung der Sachverständigen zu regeln.

§ 19. Dem Antrag auf Verleihung der Berechtigung sind die erforderlichen Nachweise im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift oder Ablichtung, fremdsprachliche Urkunden über Verlangen der Behörde auch in beglaubigter Übersetzung anzuschließen.

§ 20. Wer die Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ oder „Diplom-HLFL-Ingenieur“ führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder so führt, daß damit die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades vorgetäuscht wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

§ 21. (1) Die Verleihung der Berechtigung ist zu beurkunden.

(2) Für die Verleihung ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 1 000 S zu entrichten. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr 24, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22. (1) Der 2. Abschnitt dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

(2) Auf zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens anhängige Verfahren ist dieses Bundesgesetz weiterhin, längstens jedoch bis Ablauf des 31. Dezember 2008 anzuwenden.

3. Abschnitt

Vollziehung

§ 23. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich jener Bewerber, die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung geltend machen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich § 10 Abs. 2 jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich § 18 Abs. 1 und 2 auch der Bundesminister für Unterricht und Kunst und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, betraut.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.